



Brüssel, den 30. September 2016
(OR. en)

12664/16

FIN 602
FSTR 65
FC 57
REGIO 81
EDUC 308
SOC 570

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	10826/16
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2016 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Bildungsziele: Programme zielkonform, aber Mängel bei der Leistungsmessung" - Annahme

1. Am 5. Juli 2016 ist der Sonderbericht Nr. 16/2016 "EU-Bildungsziele: Programme zielkonform, aber Mängel bei der Leistungsmessung", den der Rechnungshof auf seiner Tagung vom 11. Mai 2016 angenommen hat, beim Generalsekretariat des Rates eingegangen.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 13. Juli 2016 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, diesen Bericht nach den in den besagten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht am 18. Juli und am 7. und 22. September 2016 geprüft. Im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung wurde am 29. September 2016 Einvernehmen über den Entwurf der Schlussfolgerungen erzielt.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates in der beiliegenden Fassung als A-Punkt annimmt.
-

Entwurf
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2016
des Europäischen Rechnungshofs
"EU-Bildungsziele: Programme zielkonform, aber Mängel bei
der Leistungsmessung"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Antworten der Kommission;
- (2) UNTERSTREICHT, dass Investitionen in Bildung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die berufliche Entwicklung der EU-Bürger von entscheidender Bedeutung sind und letztlich zum Wirtschaftswachstum in der Union beitragen, und IST davon ÜBERZEUGT, dass das erreichte Bildungsniveau direkte Auswirkungen auf die Beschäftigungsfähigkeit und die Qualität der Beschäftigung hat;
- (3) VERWEIST auf den Betrag, den die EU unmittelbar für Bildung bereitstellt; so belief sich der Beitrag des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu Bildungsmaßnahmen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 auf 33,7 Mrd. Euro, und für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind für Bildungsmaßnahmen ESF-Mittelzuweisungen in Höhe von insgesamt 27,1 Mrd. Euro vorgesehen; IST SICH gleichzeitig dessen BEWUSST, dass die Verwirklichung bildungspolitischer Ziele nicht nur über den ESF, sondern auch über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in integrierter Weise gefördert werden kann;

- (4) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof nach Prüfung der operationellen Programme (OP) und der Partnerschaftsvereinbarungen Folgendes festgestellt hat:
- Die Bildungsziele der EU wurden in den OP für beide Programmplanungszeiträume angemessen berücksichtigt;
 - einigen der geprüften OP 2007–2013 fehlte es jedoch an einer hinreichenden Interventionslogik;
 - Defizite gab es auch beim Rahmen für die Überwachung der ESF-Leistung im Zeitraum 2007–2013, wobei es insbesondere an quantifizierten Zielen und gemeinsamen Leistungsindikatoren mangelte;
- (5) HEBT vor dem Hintergrund der Bemerkungen des Rechnungshofs HERVOR, dass mit dem Rechtsrahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für 2014–2020 Verbesserungen vorgenommen worden sind, denn mit ihm wurden die meisten Mängel, die der Rechnungshof in Bezug auf den Zeitraum 2007–2013 festgestellt hat, bereits beseitigt, da er insbesondere Folgendes vorsieht:
- eine erhebliche Verbesserung, was die Beschreibung der Interventionslogik anbelangt, und
 - verbesserte Überwachungsinstrumente, nämlich u. a. gemeinsame Ergebnisindikatoren, mit denen sich die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Beschäftigung erfassen lassen, sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, über alle gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren Bericht zu erstatten;
- (6) APPELLIERT mit Blick auf weitere Verbesserungen an
- a) die Kommission,
- die Mitgliedstaaten aufzufordern, sowohl bei der Gestaltung als auch bei der Änderung der OP eine klare Verknüpfung zwischen den Investitionsprioritäten der OP und quantifizierten, messbaren Indikatoren vorzunehmen;
 - über die Empfehlung des Rechnungshofs nachzudenken, wonach sie erwägen sollte, den/die Ergebnisindikator(en) genau anzugeben, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Interventionslogik und die Überwachungs- und Bewertungsregelungen uneingeschränkt zu beachten sind;

- b) die Mitgliedstaaten,
 - sicherzustellen, dass systematisch geeignete Ergebnisindikatoren vorgesehen werden, damit die tatsächlichen Auswirkungen des Projekts auf die Teilnehmer nachgewiesen und die Fortschritte bei der Erreichung der Bildungs- und der Beschäftigungsziele der OP überwacht werden können;
 - c) die Kommission und die Mitgliedstaaten,
 - die Finanzmittel der OP gezielter auf Maßnahmen auszurichten, die dem Zusammenhang zwischen Bildung und Beschäftigungsfähigkeit stärker Rechnung tragen, und dafür zu sorgen, dass dies angemessen überwacht wird;
- (7) **UNTERSTREICHT**, dass die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit solche Projekte auswählen und durchführen sollten, mit denen sich die Verwirklichung der in die OP aufgenommenen Bildungsziele am besten fördern lässt;
- (8) **BETONT**, dass – auch wenn eine ausreichende Überwachung der Bildungsprogramme und ein ergebnisorientiertes Vorgehen gewährleistet werden müssen – der bei der Datenerhebung und der Berichterstattung anfallende Verwaltungsaufwand im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben sollte.
-